

Az.: 3 B 171/16
6 L 120/16

beglaubigte
Abschrift



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

der

- Antragstellerin -
- Beschwerdeführerin -

prozessbevollmächtigt:

gegen

den Sächsischen Datenschutzbeauftragten
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1, 01067 Dresden

- Antragsgegner -
- Beschwerdegegner -

wegen

Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO
hier: Beschwerde

hat der 3. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Dr. Freiherr von Welck, den Richter am Obergerverwaltungsgericht Kober und den Richter am Obergerverwaltungsgericht Groschupp

am 6. September 2016

beschlossen:

Die Beschwerde der Antragstellerin gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Dresden vom 9. Juni 2016 - 6 L 120/16 - wird zurückgewiesen.

Die Antragstellerin trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert wird für das Beschwerdeverfahren auf 2.500,00 € festgesetzt.

Gründe

- 1 Die Beschwerde der Antragstellerin hat keinen Erfolg. Die mit ihr vorgebrachten Gründe, auf deren Prüfung der Senat im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes gemäß § 146 Abs. 4 Sätze 3 und 6 VwGO beschränkt ist, ergeben nicht, dass es das Verwaltungsgericht zu Unrecht abgelehnt hat, die aufschiebende Wirkung der Klage der Antragstellerin gegen den Heranziehungsbescheid vom 12. Februar 2016 wieder herzustellen. Mit diesem Bescheid forderte der Antragsgegner die Antragstellerin zur Erteilung von Auskünften mit Frist bis zum 8. März 2016 auf. Die Auskünfte betrafen die Modalitäten der Erhebung personenbezogener Daten durch die Antragstellerin über ein Ehepaar, die Miteigentümer einer Immobilie in der B..... Straße 50/52 in D..... sind.
- 2 Das Verwaltungsgericht hat zur Begründung seiner Entscheidung darauf abgestellt, dass der Antrag gemäß § 80 Abs. 5 Satz 1 2. Alt. VwGO nicht statthaft sei, weil die Antragstellerin nicht mehr Adressatin einer sie belastenden Verfügung sei, deren sofortige Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO vom Antragsgegner angeordnet worden sei. Denn der Heranziehungsbescheid habe sich auf andere Weise i. S. v. § 43 Abs. 2 VwVfG erledigt, nachdem sich der Geschäftsführer der Antragstellerin im verwaltungsgerichtlichen Verfahren (nunmehr) wirksam auf sein ihm nach § 38 Abs. 3 Satz 2 BDSG zustehendes Auskunftsverweigerungsrecht

berufen habe. Hierfür sei die Erklärung des Geschäftsführers der Antragstellerin vom 26. Mai 2016 maßgeblich, denn die Erklärung seines Prozessbevollmächtigten in dessen Schriftsatz vom 28. Dezember 2015 sowie in der Klage- und Antragschrift vom 1. März 2016 enthalte mangels entsprechender Bevollmächtigung keine wirksame Erklärung. Daher könne erst die Erklärung des Geschäftsführers vom 26. Mai 2016 als wirksame Auskunftsverweigerung angesehen werden. Als allein vertretungsberechtigtes Organ der Antragstellerin könne die Auskunftspflicht nur durch den Geschäftsführer erfüllt werden, so dass eine Auskunftserteilung durch die Antragstellerin nach Ausübung des Auskunftsverweigerungsrechts nicht mehr in Betracht komme. Nr. 1 des Heranziehungsbescheids, hinsichtlich derer die sofortige Vollziehung angeordnet worden sei, entfalte vor diesem Hintergrund keinerlei Rechtswirkungen mehr. Mit Wegfall der Auskunftspflicht habe sich auch die Zwangsgeldandrohung erledigt.

3 Dem hält die Antragstellerin in ihrer Beschwerdebegründung mit Schriftsatz vom 30. Juni 2016 entgegen, dass die Berufung ihres Geschäftsführers auf sein Auskunftsverweigerungsrecht kein erledigendes Ereignis darstelle. Der Geschäftsführer habe bereits am 28. Dezember 2015 dem Antragsgegner gegenüber schriftsätzlich wirksam sein Auskunftsverweigerungsrecht geltend gemacht. Hierfür sei seinem Prozessbevollmächtigten eine wirksame Vollmacht erteilt worden. Die Weigerung müsse auch nicht höchstpersönlich erklärt werden. Der Heranziehungsbescheid habe sich allerdings weder prozessual noch durch Zeitlauf oder in anderer Weise erledigt. Er könne weiterhin vollstreckt werden. Die Berufung eines Dritten auf sein Auskunftsverweigerungsrecht stelle kein erledigendes Ereignis in Bezug auf das Rechtsverhältnis zwischen der heranziehenden Behörde und der betroffenen Stelle dar. Ein erledigendes Ereignis liege nur dann vor, wenn der Antragsgegner den Bescheid zurücknehmen würde. Denn nur dann könne er keine Vollstreckbarkeit entfalten bzw. nicht mehr für vollziehbar erklärt werden.

4 Die Einwände der Antragstellerin nötigen nicht zu einer Abänderung der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung. Das Gericht hat nämlich im Ergebnis zutreffend festgestellt, dass der Antrag gemäß § 80 Abs. 5 VwGO unstatthaft ist.

- 5 Dabei kann vorliegend offen bleiben, ob sich wegen des Aussageverweigerungsrechts des Geschäftsführers der Antragstellerin gemäß § 38 Abs. 3 Satz 2 BDSG - über dessen Berechtigung spätestens seit der vom Geschäftsführer der Antragstellerin persönlich abgegebenen Erklärung vom 26. Mai 2016 unter den Beteiligten in der Sache Einvernehmen besteht - das Auskunftsbegehren und damit der in Streit stehende Heranziehungsbescheid, wie Verwaltungsgericht und Antragsgegner meinen, tatsächlich erledigt haben. Zwar hat der Antragsgegner zuletzt mit Schriftsatz vom 19. August 2016 erklärt, dass sich dieser Bescheid erledigt habe. Andererseits geht der Antragsgegner in demselben Schriftsatz weiterhin davon aus, dass die Antragstellerin die Kosten für den Heranziehungsbescheid in Höhe von insgesamt 153,45 € zu begleichen habe und dass deshalb eine Rücknahme des Bescheids nicht in Betracht komme. Dies legt den Schluss nahe, dass der Antragsgegner wenigstens im Hinblick auf die festgesetzten Kosten von einem Fortbestehen des Heranziehungsbescheids ausgeht, weil die Rechtmäßigkeit der Heranziehung der Antragstellerin zur Erteilung von Auskünften Rechtsgrundlage und Voraussetzung für die zu erhebenden Gebühren ist (vgl. Kopp/Schenke, VwGO, 22. Aufl. 2016, § 113 Rn. 4 m. w. N.).
- 6 Diese Frage bedarf vorliegend aber keiner Entscheidung, sondern muss gegebenenfalls in dem noch beim Verwaltungsgericht anhängigen Verfahren der Hauptsache geklärt werden. Jedenfalls hat der Antragsgegner in verbindlicher Form zugesichert, dass er von der Möglichkeit der sofortigen Vollziehung des Heranziehungsbescheids insgesamt nicht mehr Gebrauch machen möchte. Denn er hat in dem vorbezeichneten Schriftsatz vom 19. August 2016 erklärt, dass sich auch die streitgegenständliche Anordnung der sofortigen Vollziehung des Heranziehungsbescheids erledigt habe. Unter Einbeziehung der vom Antragsgegner mit Schriftsatz vom 8. August 2016 abgegebenen Erklärung, dass der Rechtsstreit insgesamt erledigt sei, ergibt sich hieraus nicht nur, dass die unter Nr. 2 des Heranziehungsbescheids gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO angeordnete sofortige Vollziehung der Heranziehung zu den begehrten Auskünften selbst, sondern auch die nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 VwGO von Gesetzes wegen sofort vollziehbare Kostenanforderung in Nr. 5 des Heranziehungsbescheids nicht mehr der sofortigen Vollziehung unterliegen soll (vgl. zur Bedeutung der einseitigen Erledigungserklärung des Antragsgegners Kopp/Schenke, a. a. O. § 161 Rn. 32 m. w. N.). Würde der Antragsgegner dennoch Vollstreckungsmaßnahmen einleiten, würde er sich gegenüber seinen

Prozesserklärungen rechtsmissbräuchlich verhalten. Daher ist davon auszugehen, dass der Antragsgegner i. S. v. § 80 Abs. 4 VwGO mit seinen Erklärungen die Vollziehung dauerhaft ausgesetzt hat, so dass ein Antrag gemäß § 80 Abs. 5 VwGO ins Leere geht. Dies vorausgesetzt ist damit die verwaltungsgerichtliche Feststellung im Ergebnis nicht zu beanstanden, dass eine sofortige Vollziehung gegenüber der Antragstellerin nicht mehr angeordnet und der diesbezügliche Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO unzulässig ist.

- 7 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.
- 8 Die Streitwertfestsetzung für das Beschwerdeverfahren beruht auf § 47, § 53 Abs. 2 Nr. 2, § 52 Abs. 1, Abs. 2 GKG. Anders, als vom Prozessbevollmächtigten des Antragstellers angeregt, ist wie in der ersten Instanz hier vom Auffangstreitwert auszugehen, da das in dem Heranziehungsbescheid formulierte Auskunftsbegehren auf einem einheitlichen Sachverhalt beruht und eine Ausrichtung des Streitwerts an der Anzahl der zu diesem Sachverhalt gestellten Fragen nicht zu rechtfertigen ist. Der Auffangstreitwert ist gemäß Nr. 1.5 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Fassung der am 31. Mai/1. Juni 2012 und am 18. Juli 2013 beschlossenen Änderungen zu halbieren.
- 9 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO; § 68 Abs. 1 Satz 5, § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
v. Welck

Kober

Groschupp